



Umstellung auf ökologische Mutterkuhhaltung

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500
Email/Autor(en): oekolandbau@dlr.rlp.de

Was ist die rechtliche Grundlage für eine Umstellung und wer kontrolliert?

Verpflichtend einzuhalten sind die Vorgaben der EU zum ökologischen Landbau. Dies sind die Öko-Basisverordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Um eine Förderung des ökologischen Landbaus nach im Rahmen des Förderprogramms GAP-SP zu erhalten, sind ebenfalls mindestens die Bestimmungen der EU-Öko-Verordnungen im gesamten Unternehmen einzuhalten (s. GAP-SP).

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in einem der ökologischen Anbauverbände (z.B. Bioland, Demeter, Naturland,...) sind zudem dessen Verbandsrichtlinien einzuhalten. Diese gehen punktuell über das in den EU-Verordnungen gebotene Maß hinaus. Dafür kann eine Mitgliedschaft in einem Verband Vorteile bei der Vermarktung und in der Netzbildung mit anderen Betrieben bieten. Bei Fragen zu einer Mitgliedschaft und/oder zu den Verbandsrichtlinien wenden Sie sich bitte an die Beratung des jeweiligen Verbandes. Die Einhaltung der EU-Verordnungen als auch der Verbandsrichtlinien wird durch private Unternehmen, die Öko-Kontrollstellen, überprüft. Diese arbeiten in Rheinland-Pfalz nach dem System der Beleihung in hoheitlichem (staatlichen) Auftrag und sind durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassen. Basis dafür ist immer ein sogenannter Kontrollvertrag. Eine Liste der in RLP tätigen Kontrollunternehmen finden Sie auf www.oekolandbau.rlp.de. Die Kontrollstelle kann von jedem Betrieb frei gewählt werden. Die Kosten der Kontrolle sind durch das landwirtschaftliche Unternehmen zu tragen, werden allerdings im Rahmen der GAP-SP-Öko-Förderung bezuschusst.

Wie lange dauert die Umstellung?

In der Mutterkuhhaltung hat sich das Verfahren der *gemeinsamen Umstellung* bewährt. Dabei wird das gesamte Unternehmen inklusive aller Flächen und Tiere binnen **24 Monaten** umgestellt. Der Beginn der Umstellung kann frei gewählt werden und wird durch den Beginn des Vertrags mit der Öko-Kontrollstelle bestimmt. Praxisüblich ist ein Umstellungsbeginn parallel zur Laufzeit des GAP-SP-Vertrags der Ökoförderung, also jeweils ab dem 01. Januar.

Was ändert sich in der Flächenbewirtschaftung?

Die EU-Öko-Verordnung und deren Durchführungsverordnungen regeln den Einsatz von Betriebsmitteln z.B. Düngemitteln, Saatgut und Pflanzenschutzmitteln als wesentliche Bereiche des Grünlandmanagements.

Grundsätzlich wird betriebseigener **Wirtschaftsdünger** eingesetzt. Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft darf 170 kg N je ha LN und Jahr nicht überschreiten. In der Praxis der Öko-Mutterkuhhaltung wird dieser Wert kaum erreicht, sondern liegt meist bei 1 GV/ha, d.h. bei knapp der Hälfte des zulässigen Viehbesatzes. Wie stark sich eine Umstellung auf die Aufwuchsleistungen des Grünlands auswirkt, ist von der Bewirtschaftungsintensität vor der Umstellung abhängig. Bei bisher bereits extensiv genutzten Grünlandflächen ist durch die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise mit moderaten Ertragsrückgängen von 0 bis 15 % zu kalkulieren. Ist die Produktionsweise vor der Umstellung eher intensiv gewesen, so sind Ertragsrückgänge von ca. 30 % realistisch.

Neben den genannten betriebseigenen Wirtschaftsdüngern dürfen, sofern ein Bedarf nachgewiesen ist, nur solche Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe nichtökologischer Herkunft zum Einsatz kommen, die im Anhang II der Durchführungsverordnung VO (EU) 2021/1165 aufgeführt sind (leicht lösliche Düngemittel wie z. B. Kalkammonsalpeter oder Kalkstickstoff sind nicht zulässig). Zulässige Düngemittel im ökologischen Landbau mit Bedeutung für das Grünland sind Calciumcarbonate natürlichen Ursprungs (z. B. Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk), weicherde Rohphosphate (z.B. Dolophos 15/26) und Kaliumsulfate oder Kalisalz (z.B. Magnesia-Kainit). Wirtschaftsdünger und Gärreste aus Biogasanlagen dürfen nur unter bestimmten Bedingungen auf ökologischen Flächen eingesetzt werden.

Generell darf nur **Saatgut** verwendet werden, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wurde. Sofern solches nicht verfügbar ist, kann mit einer betriebsindividuellen Ausnahmegenehmigung auch nicht-ökologisches Saatgut eingesetzt werden. In jedem Fall entstehen bei der Neuansaat/Nachsaat höhere Saatgutkosten gegenüber konventionellem Saatgut. Mittlerweile sind auch die gängigen Grünlandstandardmischungen in Öko-Qualität erhältlich. Das verfügbare Angebot an Öko-Saatgut sowie dessen Anbieter finden Sie unter www.organicxseeds.de.

Der Einsatz chemisch-synthetischer **Pflanzenschutzmittel** ist kategorisch ausgeschlossen. Es sind auch keine Ausnahmegenehmigungen möglich, weder zur nesterweisen Bekämpfung noch zur Bekämpfung von Einzelpflanzen (wie z.B. in anderen GAP-SP-Programnteilen).

Mahdtermine oder Nutzungszeiträume wiederum sind durch die EU-Öko-Verordnungen nicht festgelegt. Diese ergeben sich nur, wenn zusätzlich am GAP-SP-Vertragsnaturschutz oder anderen Fördermaßnahmen teilgenommen wird.

Haltung der Tiere

Im ökologischen Landbau ist der Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, für Rinder verpflichtend. In der Mutterkuhhaltung mit dem System Sommerweide-Winterstall wird diese Anforderung automatisch erfüllt, wenn die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und in der Winterstallhaltung ausreichend Bewegungsfreiheit je Tier gegeben ist. Ausnahmeregelungen gelten jedoch auch hier für männliche Tiere älter als 12 Monate, die ganzjährig im Stall gehalten werden dürfen, sofern sie ganzjährig Zugang zu Freigelände erhalten.

Eine ganzjährige Weidehaltung ist prinzipiell möglich, wenn es die Klimaverhältnisse und Witterungsbedingungen zulassen. In diesen Fällen ist den Tieren ausreichend Witterungsschutz anzubieten. Dabei kann es sich um einen natürlichen oder künstlichen Witterungsschutz in Form von Hütten oder Unterständen handeln. Die Fläche darf durch die Haltung nicht überbeansprucht werden (Überweidung, Zertrampeln der Grasnarbe), was vor allem in den Wintermonaten ein gutes Management erfordert.

Während der Stallhaltung sind einige wichtige Anforderungen an das Stallgebäude zu beachten:

- Die folgenden vorgeschriebenen **Mindeststallflächen** gemäß VO (EU) 2020/464 Anhang I Teil 1 müssen eingehalten werden:

	Lebendgewicht (LG)	Stallfläche m²/Tier	Außenfläche m²/Tier (Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen)
Zucht- und Mastrinder	bis 100 kg	1,5	1,1
	>100 - 200 kg	2,5	1,9
	>200 – 350 kg	4,0	3,0
	>350 kg	5; mind. 1 m²/100 kg LG	3,7; mind. 0,75 m²/100 kg LG
Zuchtbullen		10	30

Hinweis: Es hat sich bewährt, mit 10 m² je Mutterkuheinheit zu kalkulieren (Kuh, Kalb und anteilig der Deckbulle) bei einem Verhältnis Kühe:Zuchtbulle 20:1.

- Mindestens 50% der vorgeschriebenen Mindeststallflächen müssen planbefestigt sein
- Liegeflächen müssen mit geeigneter trockener organischer Einstreu versehen sein. Stroh darf zu Einstreuzwecken auch aus konventioneller Herkunft bezogen werden, sollte dann aber möglichst nicht mit Wachstumsreglern behandelt worden sein.

Fütterung – Tierbehandlung - Tierzukauf

Für die Themen **Fütterung** und **Tierbehandlung** beachten Sie bitte die KÖL-Merkblätter Nr. 2 und 3 zu diesen Themen.

Möchten Sie Zuchttiere im Rahmen der Bestandsergänzung zukaufen, so müssen diese aus Öko-Betrieben stammen. Verfügbare Öko-Tiere sind in der Datenbank „Organicxlivestock“ (<https://organicxlivestock.de/>) gelistet. Wenn Öko-Tiere nicht verfügbar sind, können auch Zuchttiere konventioneller Herkunft nach **vorheriger** Einholung einer **Ausnahmegenehmigung** durch die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) zugekauft werden. Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss über die Datenbank erfolgen. Dabei dürfen die weiblichen Jungrinder noch nicht abgekalbt haben. Ihre Zahl ist bei Bestands- oder Herdenerneuerung auf jährlich maximal 10% des Bestandes an ausgewachsenen Rindern begrenzt. Nach Genehmigung darf der Anteil weiblicher Jungrinder konventioneller Herkunft auf 40 % erhöht werden, sofern es sich um eine erhebliche Ausweitung des Bestandes, um Rasseumstellung oder um den Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion handelt. Bei der Bestandsergänzung durch einen konventionellen Deckbullen gilt ebenfalls die Regelung, dass vor dem Kauf bzw. der Einstellung in den Öko-Betrieb eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss.

Eine Ausnahme stellt der Zukauf von Rindern einer gefährdeten Rinderrasse dar. Hier muss es sich nicht zwingend um weibliche Tiere handeln, die noch nicht gekalbt haben. Dennoch empfehlen wir vorab Rücksprache mit Ihrer Öko-Kontrollstelle zu halten.

GAP-SP-Förderung für den ökologischen Landbau

Voraussetzung zur Teilnahme am Förderprogramm GAP-SP, Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen,“ ist die Verpflichtung, das gesamte Unternehmen nach der EU-Öko-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften.

Der Antrag auf Teilnahme an GAP-SP ist bei der zuständigen Kreisverwaltung innerhalb einer jährlich neu festgesetzten Antragsfrist zu stellen.

Der Abschluss des Kontrollvertrages (siehe „Kontrollverfahren“) muss bis spätestens zu Beginn des Verpflichtungszeitraums am 01. Januar eines jeden Jahres vorliegen.

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Neben weiteren KÖL-Merkblättern haben wir einen **Selbstcheck** für Sie vorbereitet. Damit können Sie prüfen, inwieweit die Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen in Ihrem Unternehmen bereits umgesetzt werden und wo mögliche Probleme liegen. Sie finden diesen Selbstcheck unter www.oekolandbau.rlp.de in der Rubrik *Umstellung*.

Für weitergehende Informationen zur Umstellung können Sie sich an das KÖL wenden:

Christian Cypzirsch

0671/820-4332

christian.cypzirsch@dlr.rlp.de

Ihr KÖL-Team

Stand: 17.10.2024